



EINKAUFSBEDINGUNGEN

(nur gültig für AUMUND Fördertechnik GmbH, nachfolgend „AUMUND“)

Gültig ab 27. November 2019

I. Maßgebliche BEDINGUNGEN

1. Diese EINKAUFSBEDINGUNGEN gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Geschäftspartnern (nachfolgend nur noch "LIEFERANT" oder „LIEFERANTEN“ genannt) bezüglich des EINKAUFES von Rohstoffen, Gegenständen, Produkten, Software, Investitionsgüter und für alle mit der Lieferung zusammenhängenden Dienstleistungen (Güter) sowie für alle Verträge zur Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch unsere LIEFERANTEN. Sie gelten auch bereits bei Abgabe eines Angebots als dessen rechtliche Grundlage. Die EINKAUFSBEDINGUNGEN werden durch Einstellung in das Internet unter <http://www.aumund.de> allgemein bekannt gemacht, so dass LIEFERANTEN in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis nehmen und ihre Anwendung berücksichtigen können.

2. Unsere EINKAUFSBEDINGUNGEN gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren EINKAUFSBEDINGUNGEN abweichende BEDINGUNGEN des LIEFERANTEN erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere EINKAUFSBEDINGUNGEN gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in der Korrespondenz auf ein Lieferantenschreiben Bezug nehmen, das AGBs des LIEFERANTEN enthält oder wenn wir in Kenntnis seiner AGBs die Lieferung des LIEFERANTEN vorbehaltlos annehmen. Abweichenden BEDINGUNGEN des LIEFERANTEN wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch gegen den vom LIEFERANTEN erklärten Vorrang seiner GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.

3. Diese EINKAUFSBEDINGUNGEN gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem LIEFERANTEN, auch wenn diese bei später folgenden Verträgen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden.

4. Wir weisen darauf hin, dass für bestimmte Leistungen besondere VERTRAGSBEDINGUNGEN Anwendung finden, die einzelvertraglich vereinbart werden und diese EINKAUFSBEDINGUNGEN ergänzen oder modifizieren können.

II. Anfragen, Angebote

1. Der LIEFERANT muss sich im Angebot an unsere Anfrage halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich darauf hinweisen, dabei sind Optimierungsvorschläge in technischer, sowie in preislicher Hinsicht ausdrücklich willkommen.

2. Zeichnungen, Pläne, digitale Modelle, sonstige Unterlagen sowie Muster, die dem LIEFERANTEN zu einer Anfrage übermittelt werden, bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an den übermittelten Unterlagen und Gegenständen vor. Kommt es zu keinem VERTRAGSABSCHLUSS, sind diesen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzusenden. Digitale/digitalisierte Informationen und Informationen auf Datenträgern sind nachhaltig zu vernichten, was uns auf Anforderung nachzuweisen ist.



3. Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle erhaltenen Daten, Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, Informationen und Gegenstände strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines VERTRAGES; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Daten, Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der LIEFERANT wird diese Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber AUMUND zu verschaffen oder um Verpflichtungen aus einem mit AUMUND geschlossenen VERTRAG zu umgehen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Geheimhaltungspflichten im vorstehenden Umfang und auch zugunsten von AUMUND mit den Subunternehmern zu vereinbaren, die er zur Vorbereitung eines Angebots oder zur Erfüllung eines Auftrags einsetzt.

4. Angebote sind einschließlich aller Besuche, Planungen und sonstigen Vorleistungen, die der LIEFERANT im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, für uns unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung für uns.

III. Bestellung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und im Original oder in einer digitalen Kopie des Originals oder digital unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.

2. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der LIEFERANT an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Der LIEFERANT ist verpflichtet, uns unverzüglich über offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in den von uns vorgelegten Daten, Unterlagen, Zeichnungen und Plänen in Kenntnis zu setzen, so dass wir unsere Bestellung korrigieren oder erneuern können. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

3. Bestellsannahmen sowie von uns geforderte Bestelländerungen sind uns vom LIEFERANTEN unverändert innerhalb von fünf Werktagen ab Datum des Bestellschreibens/Bestelländerungsschreibens in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt. Sofern der LIEFERANT Abweichungen zu unseren Bestellungen und Bestelländerungen für erforderlich hält, hat er auf diese ausdrücklich im Detail schriftlich in den Annahmen unserer Bestellungen und Bestelländerungen hinzuweisen. AUMUND behält sich vor, solche Abweichungen zu akzeptieren oder sie ohne Begründung zurückzuweisen.

4. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Es handelt sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, auch bei Sukzessiv-Lieferverträgen und bei Dienst- oder Werkverträgen, um einen pauschalen Festpreis, der sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Aufwendungen umfasst.

5. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei der genannten Versandanschrift ein, einschließlich Verpackung, Zoll, Versicherung, Steuern, Fracht und Abladung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Haben wir entsprechend gesonderter Einzelvereinbarung die Frachtkosten zu tragen, so hat der LIEFERANT die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.



6. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere VERTRAGSÄNDERUNGEN gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt haben. Gleiches gilt für Teillieferungen.

7. Zusätzliche Lieferungen und/oder Leistungen, die über den im VERTRAG vereinbarten Umfang hinausgehen, dürfen vom LIEFERANTEN nur nach vorherigem Abschluss eines entsprechenden VERTRAGSNACHTRAGES (Bestellung durch uns und entsprechende Annahme durch den LIEFERANTEN oder Nachtragsangebot des LIEFERANTEN und Annahme durch uns) ausgeführt werden.

8. AUMUND ist – ohne, dass es eines Grundes hierfür bedarf – bis zur vertragsgemäßen Lieferung durch den LIEFERANTEN berechtigt, die Vertragsdurchführung durch Anweisung gegenüber dem LIEFERANTEN mit sofortiger Wirkung oder zu einem künftigen Zeitpunkt zu unterbrechen und die Unterbrechung durch Anweisung der Fortsetzung der Vertragsdurchführung mit sofortiger Wirkung oder zu einem künftigen Zeitpunkt zu beenden. Während der Unterbrechung ist der LIEFERANTEN verpflichtet, die Bearbeitung der Einzelbestellung einzustellen und keine weiteren aufwand- oder kostenauslösenden Maßnahmen durchzuführen. Mit Ablauf der Unterbrechung ist der LIEFERANTEN verpflichtet, die Vertragsdurchführung fortzusetzen. Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum der Unterbrechung.

IV. Liefertermine

1. Lieferfristen beginnen ab dem Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin, muss die Lieferung an der vereinbarten Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der LIEFERANTEN uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der LIEFERANTEN diese Mitteilung, so kann er sich uns gegenüber nicht auf das Hindernis berufen.

2. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Vertragsstrafen- und Schadenersatzansprüche.

3. Überschreitet der LIEFERANTEN schuldhaft die vereinbarte Frist oder den Termin für die Lieferung oder den vereinbarten Termin für die Abnahmereife des Werkes, so ist er verpflichtet, an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0% der vereinbarten Netto-Gesamtauftragssumme je angefangene Woche der Überschreitung zu zahlen, insgesamt aber höchstens 10% der Netto-Gesamtauftragssumme. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

4. Verschiebt sich ein vereinbarter Liefertermin aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, oder wird er einvernehmlich neu festgelegt, so wird die Vertragsstrafe auch bei Überschreitung dieses neuen Liefertermins fällig, sofern die Überschreitung vom LIEFERANTEN zu vertreten ist. Dies gilt entsprechend auch für vereinbarte Lieferfristen.

5. Wir sind berechtigt, die Annahme vorzeitig angelieferter Ware zu verweigern oder im Falle der Annahme eine angemessene Lagergebühr zu berechnen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Anlieferung durch den LIEFERANTEN kann nur an deutschen Werktagen erfolgen, und zwar ausschließlich Montag bis Freitag, zwischen 06.00 und 13.00 Uhr, sofern keine andere Absprache getroffen wurde.



V. Lieferung

1. Der LIEFERANT ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt.

2. Das Eigentum an den Gütern geht mit deren Lieferung vorbehaltlos auf uns über.

3. Mit unseren Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

4. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer der Bestellung
- Projektnummer – sofern vorhanden
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- ggfls. HS-Code
- Menge und Mengeneinheit
- Restmenge bei Teillieferungen
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht

5. Der LIEFERANT muss zum vereinbarten Zeitpunkt, aber spätestens bei Lieferung der Güter oder Werkleistungen, alle technischen Dokumentationen in den von uns gewünschten Sprachen zur Verfügung stellen, insbesondere Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Schulungsmaterial, Zeichnungen, technische Datenblätter, Produktsicherheitsblätter, Werks-Prüfzertifikate, Konformitätszertifikate und alle anderen notwendigen oder geschäftsüblichen Dokumentationen, sowie im Fall von Software die dazugehörigen Quell- und Objektcodes.

6. Soweit nicht anders vereinbart, beinhaltet die Dokumentation bei der Lieferung von vollständigen- und unvollständigen Maschinen und Maschinenteilen auch folgende Dokumente:

a. Bei Lieferung von vollständigen Maschinen im Sinne der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG: Betriebsanleitungen in elektronischer Form, Konformitätserklärungen sowie Risikoanalyse nach EN ISO 12100

b. bei Lieferung von unvollständigen Maschinen oder Maschinenteilen im Sinne der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG: Montageanleitung, Einbauerklärung, Betriebsanleitung sowie Risikoanalyse nach EN ISO 12100.

Die gesamte Dokumentation ist nach den Anforderungen der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sowie der EN ISO 12100 auszuführen.

VI. Besondere Bestimmungen für Werkverträge, Konstruktions- und Ingenieurleistungen sowie Beratungsdienstleistungen

1. Bei Konstruktions- und Ingenieurleistungen sowie Beratungsdienstleistungen kann der LIEFERANT eine Abrechnung des tatsächlichen Zeitaufwandes nach Stundenhonorarsätzen nur vornehmen, wenn dies ausdrücklich vereinbart war. In diesem Fall muss der LIEFERANT vor einer Überschreitung des im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitaufwandes unsere Entscheidung einholen.

2. Eventuelle Freigabevermerke auf Plänen oder anders erteilte Zustimmungen zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des LIEFERANTEN entbinden den LIEFERANTEN nicht von seiner Verpflichtung zur fachgerechten und vollständigen Ausführung seiner Leistung und berühren seine Mängelhaftung nicht.
3. Der LIEFERANT ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, Subunternehmer mit der Gesamtheit oder Teilen der vertraglichen Leistung zu beauftragen. Wir werden diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Beauftragung von Subunternehmern entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner vertraglichen Verpflichtung uns gegenüber. Der LIEFERANT ist für die von ihm beauftragten Subunternehmer, die seine Erfüllungsgehilfen sind, verantwortlich.
4. Sofern der LIEFERANT eine Werkleistung schuldet, können wir bis zur ABNAHME jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des LIEFERANTEN Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, uns Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach unserer schriftlichen Zustimmung wird der LIEFERANT diese Änderungen auch durchführen. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder –Minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der LIEFERANT verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang unseres Änderungsverlangens hinzuweisen und ein Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütungen der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt werden.
5. Grundsätzlich werden Leistungen, für die ein bestimmter Werkerfolg vereinbart wurde, förmlich abgenommen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Es steht uns frei, auf eine förmliche ABNAHME zu verzichten.
6. Voraussetzung für die ABNAHME ist, dass der LIEFERANT seine gesamte Leistung vollständig fertiggestellt hat. Er ist verpflichtet, sodann eine förmliche ABNAHME zu beantragen, über die ein Protokoll anzufertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Eine ABNAHME von Teilleistungen oder sonstige Teilabnahmen sind ausgeschlossen, soweit nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Auch im Falle einer solchen abweichenden Vereinbarung ersetzen die Teilabnahmen die ENDABNAHME nicht. Jegliche fiktive ABNAHME wird ausgeschlossen.

VII. Rechnung/Zahlung

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware und der Dokumentation bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend.
2. Wir zahlen nach unserer Wahl durch Überweisung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach vollständigem Erhalt der mangelfreien Ware und der Dokumentation bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und Rechnung.
3. Forderungen des LIEFERANTEN an uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den LIEFERANTEN. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte kann der LIEFERANT nur wegen unstrittiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegen uns geltend machen.
4. Voraus- oder Abschlagszahlungen werden von uns nicht geleistet.



VIII Qualitätssicherung

1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und uns dies jederzeit nachzuweisen. Der LIEFERANT übernimmt es als eigene vertragliche Verpflichtung, die notwendigen Zwischen- und Endkontrollen bei der Produktion vorzunehmen und ihm zur Herstellung gelieferte Stoffe und Teile einer wirksamen Eingangskontrolle zu unterziehen. Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind dauerhaft und unveränderbar zu dokumentieren und uns auf Anforderung unverfälscht und uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, soweit es sich um Stoffe oder Teile handelt, die zur Herstellung der von uns bestellten Waren oder Werkleistungen beschafft wurden.
2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, erforderliche Untersuchungen, Versuche und Messungen entsprechend den für die bestellte Ware gängigen Normen und Standards durchzuführen. Ergänzende Untersuchungen können mit der Bestellung vereinbart werden.
3. Die Qualitätsprüfungen werden vom LIEFERANTEN nach den vereinbarten Qualitätsprüfungsplänen und auf der Grundlage der technischen LIEFERBEDINGUNGEN und des Auftragstextes durchgeführt und aufgezeichnet. Die Prüfungsunterlagen müssen in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Sie sind auf Anforderung durch AUMUND jederzeit vorzulegen.
4. Alle vom LIEFERANTEN vertraglich geschuldeten Qualitätsdokumente sind zu den vereinbarten Terminen und in der vereinbarten Form an die in der Bestellung genannte Adresse elektronisch zu übermitteln.
5. AUMUND oder von Aumund benannte Dritte können jederzeit Inspektions- und Kontrollbesuche beim LIEFERANTEN oder bei von Ihm beauftragten Hersteller durchführen, um den Bestellstatus und das Qualitätsniveau zu überwachen. Messgeräte und Inspektionswerkzeuge sind bei diesen Besuchen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der uneingeschränkte Zugang zu den jeweiligen Produktionsbereichen ist dabei zu gewähren.

IX. Qualifizierte Ausführung; Subunternehmer

1. Die Nachweise über die Qualifikationen der für die Herstellung des Produktes eingesetzten Mitarbeiter sind AUMUND auf Anforderung in Kopie vorzulegen.
2. Der LIEFERANT verpflichtet sich, hinsichtlich der betrieblichen Abläufe und der eingesetzten Mitarbeiter die im Herstellungsland anwendbaren Vorschriften, insbesondere zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten.
3. Auf Anforderung hat der LIEFERANT darzulegen, in welchem Umfang er Subunternehmer in die Herstellung des Produktes einbezieht. In begründeten Fällen sind weitere Details zu eingesetzten Subunternehmen an AUMUND zu kommunizieren. AUMUND hat das Recht, vom LIEFERANTEN aus wichtigem Grund den Austausch eingesetzter Subunternehmer zu verlangen.

X. Gewährleistung / Beanstandung/ Produzentenhaftung

1. Der LIEFERANT gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen dem Verwendungszweck, allen anwendbaren Normen (DIN-Normen und EU-Normen), allen anwendbaren Sicherheitsvorschriften, den von uns genehmigten Mustern sowie den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen entsprechen und mangelfrei sind.

2. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, gewährleistet der LIEFERANT dass, sofern nichts anderes vereinbart wurde, diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen, und zwar unter Einschluss aller zutreffenden Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie dass die Lieferung eine CE-Kennzeichnung besitzt.

3. Haben wir in der Bestellung auf bestimmte Normen oder auf vom LIEFERANTEN überlassene Proben oder Muster Bezug genommen, so kommt mit der Bestellung auch eine dementsprechende Beschaffenheitsvereinbarung mit dem LIEFERANTEN zustande.

4. Bei technischen Arbeitsmitteln muss der LIEFERANT den Nachweis erbringen und durch schriftliche Bestätigung oder Prüfzeichen dokumentieren, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und EN/DIN-Normen eingehalten werden. Weiterhin ist der LIEFERANT verpflichtet, uns über eine gem. § 26 Produktsicherheitsgesetz angeordnete Maßnahme unverzüglich zu informieren. In diesem Fall können wir vom LIEFERANTEN verlangen, dass dieser seine bereits bei uns befindlichen Erzeugnisse nach unserer Wahl nachbessert, austauscht oder zurücknimmt.

3. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen gelten als rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn wir die Rüge innerhalb von 12 Werktagen (ohne Samstage) nach vollständiger Lieferung an den LIEFERANTEN versenden. In Konkretisierung der Pflichten aus § 377 HGB verpflichtet sich Aumund gegenüber dem LIEFERANTEN bei Einkauf gleichartiger Teile oder bei Einkauf von Stoffen und Materialien lediglich zu systematisch durchgeführten, stichprobenartigen Kontrollen sowie zur Prüfung, ob die Mengenangaben und die technische Angaben auf Begleitpapieren mit den BEDINGUNGEN der Bestellung übereinstimmen.

Versteckte Abweichungen gelten als rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 12 Werktagen (ohne Samstage) nach Entdeckung an den LIEFERANTEN abgesandt wurde.

4. Bei Lieferung von mangelhafter Ware oder bei mangelhafter Werkleistung gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften (§§ 437, 634 BGB), soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Uns steht auch bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom VERTRAG und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.

5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

6. Für das vom LIEFERANTEN gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 24 Monaten nach erfolgreicher ABNAHME oder 36 Monaten nach Lieferung, bei Bauwerken mit Ablauf von 60 Monaten, wenn nicht Abweichendes vereinbart wurde. Längere Gewährleistungsfristen können einzelvertraglich vereinbart werden. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der LIEFERANT unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

7. Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des LIEFERANTEN oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde. Auf Verjährung von Ansprüchen kann er sich uns gegenüber nicht berufen, solange wir selbst im Außenverhältnis diese Einrede nicht erheben können.

8. Tritt an mehreren Produkten ein Mangel der gleichen Art auf, der vermuten lässt, dass es sich um einen Serienmangel, d. h. einen Mangel, der auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruht, handelt, so ist der LIEFERANT verpflichtet, auf seine Kosten auch an denjenigen Produkten, an denen ein solcher Mangel bisher nicht in Erscheinung getreten ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass dort nicht ein gleicher Mangel auftreten wird.

XI. Beistellungen – Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Teile beim LIEFERANTEN beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Der LIEFERANT hat diese Gegenstände getrennt zu lagern und nur für unsere Bestellung zu verwenden. Für Beschädigung oder Verlust haftet der LIEFERANT. Die beigestellten Teile sind sämtlich von ihm gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns als Hersteller vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des LIEFERANTEN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der LIEFERANT uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

4. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann AUMUND jederzeit ihre Herausgabe verlangen. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom LIEFERANT Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials. Der LIEFERANT hat kein Zurückbehaltungsrecht an Materialbeistellungen von AUMUND.

5. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der LIEFERANT ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der LIEFERANT uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der LIEFERANT ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Insbesondere hat der LIEFERANT dafür Sorge zu tragen, dass Werkzeuge nur innerhalb zulässiger Toleranzen und Standzeiten eingesetzt werden. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.



6. Zeichnungen, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches, die wir dem LIEFERANTEN vor oder nach einer Bestellung überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zur Verfügung gestellt werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.

XII. Schutzrechte

1. Der LIEFERANT gewährt AUMUND ein räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränktes Recht, die Lieferungen und Leistungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und einhergehend weltweit zu vertreiben. Der LIEFERANT überträgt uns, soweit für die Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen an Dritte erforderlich und soweit gesetzlich zulässig, ohne zusätzliches Entgelt alle etwaigen Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an seinen Leistungen. Wir haben insbesondere das Recht, die vom LIEFERANTEN erbrachten Leistungen ohne dessen Mitwirkung zu nutzen, fortzuführen, zu ändern und zu veröffentlichen und diese Rechte insgesamt und einzeln auf einen Dritten zu übertragen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung dieses VERTRAGES.

2. Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen bezüglich von uns gelieferter Unterlagen oder Know-hows, so steht uns ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung daran zu.

3. Der LIEFERANT haftet dafür, dass Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Wettbewerbs- sowie Urheberrechte und Markenrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte durch die Lieferung oder Verwendung des Liefergegenstandes oder des geschuldeten Werkes oder dessen Vertrieb oder dessen Weiterveräußerung nicht verletzt werden.

4. Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der LIEFERANT verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des LIEFERANTEN – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

5. Die Freistellungspflicht des LIEFERANTEN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen oder Kosten, die uns zur Vermeidung oder zur Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, sowie Abwehrkosten, z.B. Anwaltsgebühren. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleibt hiervon unberührt.

XIII. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Naturereignisse, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse an der vertraglichen Empfangsstelle oder in Deutschland, die uns oder dem LIEFERANTEN die VERTRAGSERFÜLLUNG unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen. Die VERTRAGSPARTNER sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XIV. Regelkonformität (Compliance)

1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, bestehende Datenschutzerfordernngen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere personenbezogene Daten, z.B. aus dem Bereich von AUMUND. Datenschutzerfordernngen sind insbesondere solche des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der LIEFERANT darf personenbezogene Daten insofern nur erheben, verarbeiten oder nutzen, als dies zur Erfüllung dieses VERTRAGES erforderlich ist. Jegliche anderweitige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ist unzulässig und nicht gestattet. Der LIEFERANT stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

2. Der LIEFERANT verpflichtet sich hiermit ausdrücklich gegenüber AUMUND, im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung die den LIEFERANT treffenden Pflichten des Mindestlohngesetzes einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der LIEFERANT, im Zusammenhang mit der vorgenannten Bestellung beauftragte Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

3. Weiterhin verpflichtet sich der LIEFERANT gegenüber AUMUND dazu, AUMUND von Ansprüchen von Arbeitnehmern des LIEFERANTEN oder dessen Nachunternehmern freizustellen, soweit diese Ansprüche auf einer Verletzung der den LIEFERANT oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer treffenden Pflichten des Mindestlohngesetzes beruhen.

4. Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, hat die Ware die URSPRUNGSBEDINGUNGEN der einschlägigen Präferenzabkommen der EU zu erfüllen. Der LIEFERANT hat AUMUND unaufgefordert schriftlich in seinen Geschäftsunterlagen (jedenfalls in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen) darüber zu informieren, falls die Ware:

- a. in der Ausfuhrliste (Annex „AL“ der Außenwirtschaftsverordnung) und/oder
- b. in Annex I der Verordnung (EU) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung) und/oder
- c. in Annex IV der Dual-Use-Verordnung genannt ist.

5. Die Information erfasst auch die Benennung der Export-Klassifizierungsnummer; die Nummer der geltenden Exportlizenz; Ursprungsland der Ware und ihrer Komponenten (einschließlich Technologie und Software); ob die Ware durch bzw. über die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert wurde und ob die Ware unter Nutzung U.S.-amerikanischer Technologie hergestellt wurde; die statistische Warennummer (HS-Code) sowie die Kontaktdaten des Ansprechpartners des LIEFERANTEN bei Rückfragen. Auf Anfrage von AUMUND wird der LIEFERANT unverzüglich weitere Informationen seiner Waren und ihrer Komponenten, welche den Außenhandel betreffen, schriftlich übermitteln. Der LIEFERANT informiert AUMUND unaufgefordert unverzüglich in Schriftform über Änderungen bereits erteilter Informationen.

6. Die in XIII Ziffer 4 dieser AEB enthaltene Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr der Ware anderen Exportgesetzen und Bestimmungen unterliegt und/oder diese der Genehmigung bedürfen.

7. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die U.S.-amerikanischen und europäischen Vorgaben zur Terrorismusbekämpfung einzuhalten. Er hat insbesondere die Verordnung (EG) 881/2002 vom 27.05.2002 und die Verordnung (EG) 2580/2001 vom 27.12.2001 in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten und direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen zu einer in den Verordnungen gelisteten Person zu unterlassen. Der LIEFERANT hat ferner Sicherheitsaspekte nach den EU Leitlinien für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Guidelines for authorized economic operators) – Verordnung (EG) 648/2005 und Verordnung (EG) 1875/2006 – einzuhalten. Der LIEFERANT ist verpflichtet, AUMUND unverzüglich schriftlich über Änderungen sowie die mögliche Nichteinhaltung der vorgenannten Regelungen zu informieren.

8. Der LIEFERANT richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte und für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die an AUMUND zu liefernde Ware nicht unter den Anwendungsbereich der Stoffverbote der Richtlinie (EG) 2011/65/EU (RoHS) fallen. Er versichert, dass die Stoffe, die in der zu liefernden Ware enthalten sind sowie ihre Verwendung entweder bereits registriert sind oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) keine Registrierungspflicht besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH Verordnung vorliegt. Der LIEFERANT wird etwaige UNTERLIEFERANTEN oder sonstige von ihm für die Lieferung und Leistung eingeschaltete Dritte zur Einhaltung entsprechender Standards verpflichten.

9. Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle geltenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktrohstoffen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/821 und der Verordnung (EU) 2019/429 der Kommission vom 11. Januar 2019 sowie im Sinne der einschlägigen Vorschriften und Auslegungsgrundsätze der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC einzuhalten. Sollte es der Fall sein, dass ein Produkt eines oder mehrere der Konfliktrohstoffe enthält, so verpflichtet sich der LIEFERANT auf Nachfrage, lückenlos deren jeweilige Lieferkette bis zur Schmelzhütte transparent nachweisen.

10. Verstößt der LIEFERANT gegen eine seiner in XIII Ziffer 1 bis 9 dieser AEB genannten Pflichten, hat er AUMUND sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Schaden sowie sonstige Nachteile zu erstatten.

11. Auf Verlangen von AUMUND ist der LIEFERANT verpflichtet, AUMUND von jedweden Nachteilen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, freizustellen, die sich daraus ergeben, dass der LIEFERANT seine in XIII Ziffer 1 bis 9 dieser AEB genannten Pflichten, sei es ganz oder teilweise, nicht oder nicht fristgemäß erfüllt. Die Freistellung erfasst auch Eventualverbindlichkeiten. Hat AUMUND dem LIEFERANT erfolglos eine Frist zur Freistellung gesetzt oder verweigert der LIEFERANT die Befreiung, sei es ganz oder teilweise, ernsthaft und endgültig, kann AUMUND die Ansprüche des Dritten befriedigen. Der LIEFERANT hat Leistungen von AUMUND an den Dritten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte entstandenen Aufwendungen und Kosten zu tragen und AUMUND den sonstigen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. AUMUND's Befugnis, die vom Dritten verfolgten Ansprüche auch darüber hinaus selbst zu befriedigen, sowie damit einhergehende Ansprüche gegen den LIEFERANT bleiben hiervon unberührt.

12. Weitere Ansprüche von AUMUND bleiben von den Regelungen in XIII Ziffer 10 und 11 dieser AEB unberührt.



XV. Geschäftsgeheimnisse

1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie die von uns zur Erstellung von Angeboten erhaltenen kaufmännischen und technischen Daten als Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere hat er zur Sicherstellung der strengen Vertraulichkeit angemessene Maßnahmen gemäß § 2 Nr. 1 b) des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zu treffen. Der LIEFERANT verpflichtet sich darüber hinaus, diese Informationen nur insoweit Mitarbeitern und etwaigen Unterlieferanten zugänglich zu machen, als sie die Informationen bei der Erstellung von Angeboten oder zur Erfüllung eines Vertrages zwischen uns und dem LIEFERANT unbedingt kennen müssen und sie ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten. Er haftet unbeschränkt für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung seiner vorstehenden Verpflichtungen resultieren. Auf Anforderung ist der LIEFERANT verpflichtet, uns umfassend Auskunft über den Umgang mit unseren Geschäftsgeheimnissen zu geben.

2. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Informationen, die dem LIEFERANTEN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Dem LIEFERANTEN bleibt es untersagt, ohne eine vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung Informationen und / oder Referenzen jeglicher Art über die Geschäftsverbindung mit uns zu veröffentlichen und/oder das graphische Markenlogo zu verwenden. Im Falle eines Verstoßes behalten wir uns vor, Schadensersatzansprüche zu stellen.

2. Der LIEFERANT trägt dafür Sorge, dass eine Lieferung von Ersatzteilen innerhalb vereinbarter Lieferfristen mindestens 10 Jahre nach Lieferung gewährleistet ist. Sollte während dieser Zeit die Ersatzteilmontage eingestellt werden, so erfolgt eine Benachrichtigung an uns, damit die Möglichkeit besteht, dass wir uns mit erforderlichen Ersatzteilen für die Zukunft zu versorgen. Darüber hinaus überlässt uns der LIEFERANT im Falle der Einstellung der Ersatzteilmontage die Fertigungszeichnungen und Stücklisten mit Herstellerangaben, ohne dass wir hierfür eine gesonderte Vergütung zahlen müssen.

3. Stellt der LIEFERANT seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des LIEFERANTEN beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom VERTRAG zurückzutreten oder den VERTRAG zu kündigen. In diesem Fall können wir bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung in Anspruch nehmen.

4. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Regelung soll dasjenige gelten, was dem von den Parteien wirtschaftlich Bezweckten möglichst nahe kommt.

5. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).



6. Erfüllungsort ist am Sitz des Auftraggebers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

7. Bei LIEFERANTEN, die Kaufleute, juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand das für Rheinberg zuständige Gericht.